

**Antrag 2023/I/Woh/3**

**Kreis Eimsbüttel**

**Der/Die Landesparteitag möge beschließen:**

**Genossenschaftsmitglieder vor Wohnungsverlust schützen**

1 Der SPD Landesparteitag möge zur Weiterleitung an die SPD-Fraktion in der Bürgerschaft sowie  
2 die SPD-Fraktion im Bundestag beschließen:

3 1. Die Kündigungsschutzgrenze in § 67c GenG soll in angespannten Wohnungsmärkten zu  
4 Gunsten des Genossenschaftsmitglieds erhöht werden.

5 2. Zudem soll die Kündigungsschutzgrenze für solche Genossenschaftsmitglieder ange-  
6 passt werden, die in der Wohnung mit ihren minderjährigen Kindern leben.

**7 Begründung**

8 Gerät ein Genossenschaftsmitglied in Privatinsolvenz, so kann es seine Genossenschaftsanteile  
9 verlieren. Dann büßt das Mitglied auch seine Wohnberechtigung ein und es droht Obdachlosig-  
10 keit auf dem umkämpften Hamburger Wohnungsmarkt. Rechtlicher Hintergrund ist, dass der  
11 jeweilige Insolvenzverwalter die Genossenschaftsanteile kündigen kann (und muss). Grund-  
12 sätzlich gibt es eine Schutzvorschrift (§ 67c GenG), die jedoch auf dem angespannten Hambur-  
13 ger Wohnungsmarkt oft nicht greift. Die Schutzvorschrift hat eine starre Grenze für das gesam-  
14 te Bundesgebiet und berücksichtigt angespannte Wohnungsmärkte nur unzureichend.

15 Im Einzelnen:

16 Zur Vermeidung des Wohnungsverlustes gibt es im Genossenschaftsgesetz eine Schutzvor-  
17 schrift (§ 67c GenG). Demnach darf das Genossenschaftsmitglied seine Anteile behalten, wenn

18 a) entweder die Pflichtanteile nur 2.000 Euro und weniger betragen oder

19 b) die Pflichtanteile das Vierfache und weniger der monatlichen Kaltmiete betragen.

20 Jedoch greift diese Schutzvorschrift in Hamburg oft nicht, weil die Pflichtanteile auf dem Ham-  
21 burger Wohnungsmarkt oft einen höheren Wert haben. Wir haben für diesen Antrag diverse  
22 Genossenschaften gefragt, welchen Wert die Pflichtanteile bei ihnen haben und welches Ver-  
23 hältnis diese zur Kaltmiete haben. Außerdem haben wir mit der LAG Schuldnerberatung Ham-  
24 burg gesprochen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Schutzvorschrift (§ 67c GenG) in vielen  
25 Fällen nicht greift. Bei den Genossenschaften ist das Bild von Genossenschaft zu Genossen-  
26 schaft etwas unterschiedlich. Tatsächlich gab es eine Genossenschaft, bei der fast alle Mitglie-  
27 der von der Vorschrift geschützt sind. In den anderen Genossenschaften sind es wiederum fast  
28 keine Mitglieder oder nur die mit alten Verträgen. Insbesondere Neumitglieder fallen bei den  
29 meisten Genossenschaften oft nicht mehr unter die Schutzgrenze.

30 Ein weiteres Problem ist, wenn in einer Familie nur ein Elternteil Genossenschaftsmitglied ist  
31 und entsprechend höhere Anteile für eine größere Wohnung hat. Kündigt der Insolvenzverwal-  
32 ter diesem Mitglied die Anteile, so verliert eine ganze Familie ihre Wohnung.

33 Wir halten hinsichtlich obigem Buchstaben b. eine Anhebung vom Vier- auf mindestens das  
34 Sechsfache für angemessen. Hinsichtlich obigem Buchstabe a. ist bei der Anhebung der 2.000  
35 Euro Grenze zu beachten, dass diese aus dem Jahr 2013 ist und die Inflation diesen Wert seit-  
36 dem stark verwässert hat. Mithin wäre hier eine Anhebung auf mindestens 3.000 Euro sowie  
37 zukünftig eine Kopplung an die Inflation angemessen.

38 Zum vollständigen Bild gehört, dass die Fachstelle für Wohnungsnotfälle in solchen Fällen die  
39 Wohnungen mit Darlehen oder Beihilfe rettet und keine Obdachlosigkeit eintritt. Das gilt aber  
40 nur, wenn die betroffenen Personen dorthin gehen und sich helfen lassen. Haben die Leute ihre  
41 Verhältnisse nicht im Griff oder schämen sie sich, so verlieren sie ihre Wohnung. Ohnehin hal-  
42 ten wir es für falsch, Steuergelder zur Vermeidung von Obdachlosigkeit einzusetzen, wenn man  
43 die Leute auch durch eine Gesetzesänderung schützen kann. Dagegen steht das Interesse der  
44 Privatgläubiger an einigen tausend Euro mehr Insolvenzverfahren. Der Betrag mag zwar hoch  
45 klingen, jedoch erlöst eine Privatinsolvenz im Schnitt nur 1,8 % der geschuldeten Forderungen.  
46 Das heißt, die Gläubiger bleiben schon jetzt im Schnitt auf über 98 % ihrer Forderungen sitzen.  
47 Ein Grund dafür ist, dass das Vermögen von Privatpersonen regelmäßig recht gering ist. Außer-  
48 dem erhält der Insolvenzverwalter bei einem Vermögen von unter 25.000 Euro einen Sockelbe-  
49 trag von 1.000 Euro plus 40 % des Vermögens (= Insolvenzmasse) vom Schuldner. Folglich dient  
50 die Pfändung von Genossenschaftsanteilen wirtschaftlich vor allem dem Insolvenzverwalter,  
51 nicht jedoch den Gläubigern, die den Rest unter sich aufteilen und dabei im Schnitt auf gerade  
52 mal 1,8% ihrer Ansprüche kommen (wobei es natürlich Einzelfälle geben mag, in denen weit hö-  
53 heren Quoten erreicht werden). Letztlich ist es unangemessen erstens das Risiko einzugehen,  
54 dass Leute ihre Wohnung verlieren, und zweitens, dass sie mit Steuergeldern gerettet werden  
55 müssen, um einen Betrag in eine Insolvenzmasse zu bringen, der im Regelfall den Gläubigern  
56 ohnehin nur wenig nützt. Darum ist es unseres Erachtens eine ausgewogene Lösung, den § 67c  
57 GenG auf angespannten Mietmärkten zu verschärfen.

58